

Rechtsauskunft

Schulortwechsel und Schulgeld

Sachverhalt:

Bis wann wird ein Schulortwechsel noch als zumutbar erachtet? Wann wird beim Verbleib am ursprünglichen Ort ein Schulgeld erhoben, bzw. ab wann ist bei einem Wegzug aus dem Kanton kein Schulgeld mehr geschuldet?

Rechtslage:

Grundsätzlich gilt, dass ein Schulgeld bezahlt werden muss, wenn jemand nicht im Standortkanton der Schule stipendienrechtlichen Wohnsitz hat. Der stipendienrechtliche Wohnsitz kann sich vom zivilrechtlichen unterscheiden. Er liegt in jenem Kanton, in welchem die Erziehungsberechtigten oder Unterhaltspflichtigen leben. Falls diese in verschiedenen Kantonen wohnen, gilt der Grundsatz, dass dort der stipendienrechtliche Wohnsitz liegt, an dem zwei von drei Personen (ein Elternteil und ein Kind) leben.

Die Ausnahme besteht dann, wenn der Wohnsitzkanton die Übernahme der Schulgelder zugesichert hat.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler die Schule im Kanton St.Gallen begonnen hat, dann wegzieht, die Schule jedoch im Kanton St.Gallen beenden möchte, gelten die folgenden Grundsätze:

- In den ersten beiden Schuljahren wird der Schulwechsel als zumutbar erachtet; wenn die Schule nicht gewechselt wird, muss das Schulgeld bezahlt werden.
 - In den letzten beiden Schuljahren wird der Schulwechsel als nicht sinnvoll erachtet; auch wenn man an der «alten» Schule bleibt, wird kein Schulgeld erhoben.
 - Ausnahme Kanton Zürich: Da kein Gegenrecht zugesichert wurde, muss auch bei einem Wegzug in den letzten beiden Ausbildungsjahren ein Schulgeld entrichtet werden.
-

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung über die Leistung von Schulbeiträgen für Auszubildende an Schulen der Sekundarstufe II (Regionales Schulabkommen) (sGS 211.81; abgekürzt RSA)

Tarif der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen (sGS 215.15, abgekürzt TSG)

pt / 30. Juni 2017, geprüft ha / Juli 2022